

Aktuelles aus dem Arbeits- und Sozialrecht (I / Juni 2009)

Kein Verfall des Urlaubs bei Krankheit

Mit Urteil vom 20.01.2009 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass Urlaub auch dann bei Vertragsende abzugelten ist, wenn er wegen Krankheit nicht genommen werden kann.

Das Bundesurlaubsgesetz sieht vor, dass Urlaub abzugelten ist, wenn er wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann. Nach bisheriger Auffassung des Bundesarbeitsgerichts war der Urlaubsabgeltungsanspruch als Ersatz für den Urlaub anzusehen. Da Urlaub nicht bei Krankheit genommen werden kann, lehnte das Bundesarbeitsgericht einen Anspruch auf Abgeltung ab, wenn der Arbeitnehmer bis zum Ablauf des Urlaubsjahres bzw. des Übertragungszeitraums durchgehend arbeitsunfähig krank war.

In dieser Rechtsprechung sah nun der Europäische Gerichtshof einen Verstoß gegen europäisches Recht. Danach steht nämlich jedem Arbeitnehmer uneingeschränkt und zwingend ein Jahresurlaub von vier Wochen zu. Dieser Anspruch dürfe nicht erlöschen, nur weil der Arbeitnehmer arbeitsunfähig krank ist.

Das Bundesarbeitsgericht hat bereits auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshof reagiert und mit Urteil vom 24.03.2009 seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben. Es steht damit fest, dass auch Arbeitnehmern in Deutschland Anspruch auf Urlaubsabgeltung zusteht, wenn sie wegen Krankheit keine Möglichkeit hatten, Urlaub zu nehmen. Arbeitgeber sollten daher prüfen, ob bei Langzeiterkrankungen Kündigungen ausgesprochen werden sollen, um hohe Urlaubsabgeltungsansprüche zu vermeiden.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Spezialisten gerne zur Verfügung.

Dr. Thomas Weckbach
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Tel. 08 21 / 3 45 85 - 21
tweckbach@seitz-partner.de

Hans-Peter Bernhard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Tel. 08 21 / 3 45 85 - 16
hpbernhard@seitz-partner.de

Yukiko Hitzelberger-Kijima
Rechtsanwältin
Tel. 08 21 / 3 45 85 - 11
ykijima@seitz-partner.de

Caroline Scherer
Rechtsanwältin
Tel. 08 21 / 3 45 85 - 21
cscherer@seitz-partner.de